Besondere Tarifbestimmungen für das Öffi-Abo

Jederzeit einsehbar unter: www.oeffis.de



1 Ausgabe

Eine Ausgabe erfolgt nur im Abonnement auf besonderen Antrag. Die aktuellen Preise der Fahrkarten sind in der Angebotsbroschüre sowie im Internet unter www.oeffis.de hinterlegt.

2 Geltungsbereiche der Fahrkarten

Abonnement-Fahrkarten gelten ausschließlich nur für den aufgedruckten Kalendermonat. Der räumliche Geltungsbereich umfasst wahlweise:

- eine Tarifzone innerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont (Preisstufe Nah) oder
- mehrere Tarifzonen innerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont (Preisstufe Fern) und der Tarifzone Umland West.

3 Besondere Bestimmungen

Das Öffi-Abo ist übertragbar. Es ist gültig für eine Person für beliebig viele Fahrten im aufgedruckten Gültigkeitsbereich. Montag bis Freitag ab 17:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen (auch am 24. und 31.12.) ist die Mitnahme einer Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres und von drei Kindern bzw. Jugendlichen vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ganztägig möglich. Die Fahrt muss gemeinsam begonnen werden. Eine Weiterfahrt der Mitfahrer über den Ausstieg des Karteninhabers hinaus ist nicht erlaubt. Die Mitnahmeregelung gilt nur im ursprünglichen Gültigkeitsbereich der Zeitkarte. Bei Fahrten über die jeweilige Preisstufe hinaus müssen alle Mitfahrer einen zusätzlichen Einzelfahrschein gemäß B7 lösen.

4 Zuständigkeit

Zuständig für alle mit der Abwicklung der Abonnements notwendigen Schritte und Rechtspartner gegenüber dem Kunden ist die Verkehrsgesellschaft Hameln-Pyrmont mbH, Bahnhofsplatz 19, 31785 Hameln, Telefon 05151 788988.

5 Antragstellung

Das Öffi-Abo muss schriftlich bestellt werden. Die Laufzeit beginnt jeweils zum ersten des Bestellmonats, hierzu muss spätestens am 20. des Vormonats ein vollständiger Antrag vorliegen.

Bestellformulare sind im Öffi-Reisezentrum und bei den Vorverkaufsstellen erhältlich. Eine eigenhändige Unterschrift des Abonnement-Bestellers sowie des Kontoinhabers sind erforderlich. Der Abonnement-Besteller muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Unter www.oeffis.de kann die Bestellung auch online ausgeführt bzw. das Bestellformular heruntergeladen werden.

6 Einziehungsauftrag

Der Antrag wird nur dann wirksam, wenn die VHP ermächtigt wird, das jeweilige Entgelt monatlich im Voraus bis auf Widerruf, mindestens jedoch für die Mindestlaufzeit (siehe 7.), von einem in der Bundesrepublik Deutschland geführten Girokonto im Wege der SEPA-Lastschrift einzuziehen.

7 Mindestlaufzeit

Die Mindestlaufzeit des Öffi-Abos beträgt zwölf Monate. Wird das Öffi-Abo elf Monate ununterbrochen bezogen, ist der zwölfte Monat kostenlos. Nach dem kostenlosen Monat beginnt diese Regelung erneut. Ein zwischenzeitlicher Wechsel in das Deutschlandticket wird anerkannt, sofern keine Unterbrechung erfolgte. Der kostenlose zwölfte Monat wird nur anerkannt, wenn in diesem Monat das Öffi-Abo bezogen wird. Eine nachträgliche Anerkennung ist nicht möglich.

Die VHP kann das Abonnement mit einer Frist von zwei Monaten kündigen; Ersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

8 Ausgabe der Fahrkarten

Nach Bestellung eines Abonnements erhält der Kunde vor dem Monatsende die Fahrkarten für die nächsten drei Monate. Nach jeweils drei Monaten werden drei weitere Fahrkarten zugeschickt.

Auf den Fahrkarten ist der jeweilige Gültigkeitsmonat aufgedruckt. Die für den laufenden Monat gültige Fahrkarte ist vom Kunden bei jeder Fahrt mitzuführen, beim Einstieg dem Fahrpersonal sowie auf Verlangen vorzuzeigen.

Hat der Kunde seine Fahrkarten zwei Tage vor Beginn des Abonnements bzw. der jeweiligen Folgemonate noch nicht erhalten, ist dies der VHP unverzüglich mitzuteilen.

Die Fahrkarten bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der VHP. Sie sind im Fall der Nichtzahlung unverzüglich herauszugeben.

9 Kündigung durch den Kunden

Das Öffi-Abo kann nach einer Laufzeit von zwölf Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 20. des Vormonats schriftlich, telefonisch oder persönlich erfolgen. Werden Fahrkarten durch die Kündigung nicht gebraucht, sind sie rechtzeitig vor Gültigkeitsbeginn an die VHP zurückzugeben. Geschieht dies nicht, ist die Kündigung unwirksam.

Kündigungsbedingungen: wird das Abonnement vor Ablauf seiner Mindestlaufzeit gekündigt, wird entweder für jeden abgelaufenen Bezugsmonat zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen dem monatlichen Abonnementpreis und dem Preis einer Monatskarte für Jedermann der gleichen Preisstufe oder für die an der Mindestlaufzeit fehlenden Monate der restliche Gesamtpreis für das Abonnement erhoben, wobei der günstigere Betrag gilt. Der Betrag wird vom angegebenen Girokonto abgebucht. Ein zwischenzeitlicher Wechsel in das Deutschlandticket wird anerkannt, sofern keine Unterbrechung erfolgte. Der Wechsel in das Deutschlandticket ist auch innerhalb der Mindestlaufzeit ohne Zahlung des Unterschiedsbetrags möglich. Die vorgenannte Bestimmung findet im Todesfall keine Anwendung

Bei einer wesentlichen Änderung der Tarifbestimmungen sowie bei Preiserhöhungen des bestellten Abonnements größer als 5 % kann der Kunde das Abonnement zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen. Noch vorhandene Fahrkarten müssen zurückgegeben werden. In diesem Fall werden keine Nachforderungen erhoben.

Werden Fahrkarten durch die Kündigung nicht gebraucht, sind sie rechtzeitig vor Gültigkeitsbeginn an die VHP zurückzugeben. Geschieht dies nicht, ist die Kündigung unwirksam.

10 Fristgemäße Abbuchung/Kündigung durch VHP

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zum ersten des jeweiligen Monats bereitzuhalten. Sollte eine Abbuchung nicht durchgeführt werden, wird der Kunde von der VHP schriftlich zur Bezahlung des offenstehenden Betrages aufgefordert. Hierfür erhebt die VHP ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 € für jedes Schreiben. Werden der VHP vom Geldinstitut für die Rücklastschrift Gebühren belastet, sind diese vom Kunden zu tragen. Bis zur vollständigen Bezahlung ist die Fahrkarte ungültig. Sie kann bei missbräuchlicher Benutzung eingezogen werden. In diesem Fall wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben. Neue Fahrkarten werden dem Kunden erst dann zugesandt, wenn der Fahrpreis sowie alle in Rechnung gestellten Kosten bezahlt worden sind. Sollte die Zahlung der Forderung erst nach dem 20. eines Monats erfolgt sein, bevor die Gültigkeit der neuen Wertmarken beginnt, muss der Fahrpreis für den ersten neuen Gültigkeitsmonat bar bei der VHP zzgl. eines Bearbeitungsentgeltes von 2,50 € eingezahlt werden. Falls die Ausgabe der Fahrkarten erst im Laufe des bereits begonnenen Monats erfolgt, ist die VHP dennoch zum Erhalt des vollen Fahrpreises für diesen Monat berechtigt. Die VHP kann das Abonnement fristlos kündigen, wenn der Kunde den angemahnten Betrag auch nach Aufforderung nicht innerhalb einer Woche beglichen hat.

Durch die Kündigung wird das Abonnement sofort ungültig, noch vorhandene Fahrkarten müssen innerhalb einer Woche zurückgegeben werden. Die unter 9. genannten Regelungen gelten entsprechend.

Die VHP behält sich vor, offene Forderungen an ein Inkassounternehmen abzutreten.

11 Kündigung bei wiederholter Nichtzahlung/ Missbrauch

Kann der Fahrpreis innerhalb von zwölf Monaten zwei Mal nicht vom angegebenen Konto eingezogen werden, kann die VHP das Abonnement fristlos kündigen, wenn der Kunde zuvor schriftlich auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Bei Missbrauch oder dazu bestehendem konkretem Verdacht kann die VHP das Abonnement fristlos kündigen. Die unter 9. und 10. genannten Regelungen gelten entsprechend.

12 Aussetzung des Abonnements

Beim Eintreten einer langfristigen, mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit kann das Abonnement monatsweise ausgesetzt werden. Voraussetzung sind eine ärztliche Bescheinigung und die Rückgabe der Fahrkarte bis zum letzten Werktag des Vormonats.

13 Erstattung des Fahrpreises

Bei zeitweiser Nichtbenutzung (Urlaub, Krankheit o. ä.) ist keine Erstattung möglich.

14 Änderung der Bezugsangaben

14.1 Kontoverbindung

Soll der Fahrpreis von einem anderen Konto abgebucht werden oder ändert sich der Name des Kontoinhabers, ist eine neue Einzugsermächtigung bis zum 20. des Vormonats einzureichen.

Formulare sind im Öffi-Reisezentrum und im Internet unter www.oeffis.de erhältlich.

14.2 Namensänderung / Wohnungswechsel

Der Kunde ist verpflichtet, eine Änderung seines Namens und/oder seiner Anschrift unverzüglich dem Öffi-Reisezentrum anzuzeigen. Geschieht dies nicht, sind Ersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen. Änderungsmeldungen sind schriftlich oder persönlich abzugeben.

14.3 Gültigkeitsbereich

Wünscht der Kunde eine Änderung seines Gültigkeitsbereiches, ist dies bis zum 20. des Vormonats bekanntzugeben. Bereits vorhandene Fahrkarten, die nicht benötigt werden, sind gleichzeitig abzugeben. Die neuen Fahrkarten werden rechtzeitig zugesandt, ggfs. wird der Fahrpreis gleichzeitig der veränderten Preisstufe angepasst. Die Laufzeit ist von der Änderung nicht betroffen. Änderungsmeldungen sind schriftlich, telefonisch oder persönlich abzugeben.

15 Verlust

Beim Verlust von Fahrkarten kann kein Ersatz geleistet werden. Eine Erstattung des Fahrpreises ist nicht möglich.

16 Beschädigung von Fahrausweisen

Beschädigte gültige Fahrausweise sind bei der VHP vorzulegen. Dabei hat der Abonnent auf Verlangen der VHP eine Erklärung abzugeben, dass es sich um die ausgegebene Fahrkarte handelt. Sofern wesentliche Teile der Karte erkennbar sind, stellt die VHP eine Ersatzwertmarke aus.

17 Vertragsabschluss

Der Abonnent teilt der VHP durch schriftliche oder Online-Bestellung seinen Vertragswunsch mit. Akzeptiert die VHP die Bestellung nicht, erhält der Antragsteller eine schriftliche Nachricht. Der Vertrag tritt durch die erstmalige Zusendung der Fahrkarten in Kraft.

18 Widerrufsrecht

Es besteht das gesetzliche Widerrufsrecht von 14 Tagen ab Bestellung. Für die Widerrufserklärung ist die Textform erforderlich; per Brief oder E-Mail.

19 Rücktritt vom Vertrag

Die VHP ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, von dem sie erst nach Vertragsabschluss Kenntnis erlangt hat.

20 Sonstige Tarifbestimmungen

Der Bestand des Vertrages wird nicht durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Tarifbestimmungen, sonstiger Vertragsbedingungen oder durch etwaige Regelungslücken berührt.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Leistungen ist Hameln. Die Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.

21 Anerkennung der Tarifbestimmungen

Vorstehende Bestimmungen werden vom Besteller durch die Unterschrift auf dem Antrag, bei Online-Bestellung durch das Bestätigen der entsprechenden Felder anerkannt.

Stand: 01.09.2023